

## Vortrag zur MV Rechtspfleger am 15. März 2017 am Amtsgericht Leipzig

### **Archivieren**

ist das Erfassen und Bewerten sowie Übernehmen, Verwahren und Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut. (Def. gem. § 2 Abs. 4 SächsArchivG)

- das macht **ausschließlich das Sächsische Staatsarchiv**, Staatsarchiv Leipzig, sie übernehmen weniger als 1 % unserer Bestandes (z.B. ca. 20 Zivilakten aus einem Jahrgang mit 12.000 Akten)

### **Aufbewahrungsfrist**

ist die Zeit zwischen der endgültigen Erledigung der Akte und dem frühesten Zeitpunkt der Anbietung beim Staatsarchiv.

- das macht **ausschließlich das Gericht**, es gelten Fristen zwischen 2 Monaten und 130 Jahren, bei uns Akten ab 1898, Bestände, Register und GB 1850 zurück

## **Rechtsgrundlagen für die Altregistratur**

### **I. Aktenordnung**

§§ 2 Abs. 2 u. 3, 3 Abs. 6, 7 Abs. 2, 7, 8 VwVAktO (i. d. F. vom 01.01.2016), hier: § 7 Abs. 2 AktO  
"Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als beendet gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen; gleichzeitig ist nach Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen anzuordnen, ob die Akten dauernd oder bis zu welchem Jahr aufzubewahren sind. Auch die wegelegten Akten werden in der Nummernfolge des Registers aufbewahrt. Hinzuverbundene Akten verbleiben bei den Akten des führenden Verfahrens und werden wie diese aufbewahrt und ausgesondert."

### **II. Sächsische Justizschriftgutverordnung (SächsJSchriftgVO)**

vom 17. Dezember 2014 (in Kraft seit 16. März 2015)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Elektronische Unterlagen
- § 3 Aufbewahrungsfristen (mit Anlage 1 und 2)
- § 4 Besondere Aufbewahrungsfristen
- § 5 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Familiensachen
- § 6 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Straf- und Bußgeldsachen
- § 7 Beginn der Aufbewahrungsfristen für Personalakten
- § 8 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Justizverwaltungssachen
- § 9 Beginn der Aufbewahrungsfristen in anderen Angelegenheiten
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### Anlage 1

Abschnitt I Aufbewahrungsbestimmungen

Abschnitt II Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeit

Anlage 2 Abweichende Aufbewahrungsbestimmungen

### **III. VwV Justizschriftgut (VwVJSchriftg) vom 23. Juni 2016**

Abschnitt I. Allgemeines

Abschnitt II. Weglegen

Abschnitt III. Archivwürdigkeit

Abschnitt IV. Aussonderung und Anbietungspflicht

Abschnitt V. Anbietung und Übergabe an das Sächsische Staatsarchiv

Abschnitt VI. Verfilmung und Digitalisierung

Abschnitt VII. Vernichtung oder Löschung

Abschnitt VIII. Inkrafttreten

